

18. Sitzung vom 25. November 2025

Beschluss

- 7 Umwelt
- 7.5 Abfallbewirtschaftung
- 7.5.0 Arbeitsgrundlagen
- Anpassung Gebührenreglement zur Abfallverordnung - (Beilage zu GRB Nr. 2025-166)**

Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 01. Juni 2016 (Anpassungen vom 25. November 2025)

Folgende Anpassungen des Gebührenreglements zur Abfallverordnung vom 1. Juni 2016 werden vom Gemeinderat beschlossen:

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Anpassungen

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Rüti

~~Gestützt auf Art. 4 und 13 der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde Rüti vom 18. Juni 2012, setzt der Gemeinderat auf den 1. Juni 2016 folgendes Gebührenreglement in Kraft:~~

Art. 1 Kehrriechtsäcke Für Siedlungsabfälle sind die offiziellen Kehrriechtsäcke der Gemeinde „Rüti-Sack“ Rüti zu verwenden (Rüti-Sack).

17-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 0.85 CHF 1.00
35-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 1.70 CHF 2.00
60-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 3.40 CHF 4.00
110-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 5.10 CHF 6.00

In den vorstehenden Tarifen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.
Container können als Sammelbehälter für solche Säcke dienen.

Art. 4 Gebühren für Unterflurbehälter/Molok ~~Bei Benützung der Unterflurbehälter (Molok) mit Zugangskontrolle und Wägesystem (Wertkarte) wird pro kg Kehrriech CHF 0.34 verrechnet. Es dürfen keine grösseren Säcke als 60-Liter-Säcke und keine sperrigen Gegenstände eingeworfen werden. Umtriebe durch Verstopfen der Einwurfoffnung durch ungeeignete oder zu grosse Behältnisse werden den Benutzern zusätzlich verrechnet.~~

Bei Benützung von Unterflurbehältern ~~ohne Wägesystem~~ müssen die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Rüti gemäss Art. 1 benützt werden. Dies gilt auch für Unterflurbehälter von Privatliegenschaften.

Art. 5 Grundgebühr

Die pauschale Grundgebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer pro Kalenderjahr:

Tarif I, Wohneinheiten

~~Fr. 60.--~~ CHF 70.00

Pro Wohneinheit in Gebäuden, die nicht als Einfamilienhäuser taxiert sind (1- bis x-Zimmer-Wohnung).

Tarif II, Einfamilienhäuser

~~Fr. 80.--~~ CHF 95.00

Pro Einfamilienhaus mit nicht mehr als einem Haushalt.

Tarif III, Betriebe

~~Fr. 80.--~~ CHF 95.00

Pro Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb.

Selbständig Erwerbende werden dem Tarif Betriebe gleichgestellt, wenn Wohn- und Betriebsadresse identisch sind und die betriebliche Nutzung der Liegenschaft max. 20 % der Nettogeschossfläche beträgt, jedoch insgesamt nicht mehr als 25 m².

Tarif IV, Öffentliche oder gemeinschaftliche Gebäude

CHF 80.00

Beispielsweise Schulhäuser (ohne Turnhallen), Kindergärten, Büro- oder Dienstleistungsgebäude des öffentlichen Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheime, Spitäler, dauernd genutzte Vereins- oder Verbandsgebäude, Kirchengebäude oder Gebäude von religiösen Gemeinschaften, Mehrzweckanlagen, Werkhöfe, Kläranlagen, ~~oder Schwimmbäder gelten als~~

Dienstleistungsbetrieb.

In den vorstehenden Anlagen enthaltene Wohnungen oder Drittbetriebe werden zum entsprechenden Tarif zusätzlich gerechnet.

Tarif V, Landwirtschaft

CHF 80.00

Pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem Haushalt und einem durch die Betreiberfamilie selbst genutzten Altenteil. Jeder weitere Haushalt wird als Wohneinheit zusätzlich gerechnet.

Bemerkungen zur Grundgebühr:

Für die Berechnungsgrundlagen gelten jeweils die Verhältnisse am 30. Juni des Rechnungsjahres. *Bei vorübergehend leerstehenden Gebäuden oder Wohneinheiten, etwa im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen, wird die Grundgebühr weiterhin erhoben, da die Entsorgungsleistung grundsätzlich bereitgestellt wird.* In Ausnahmefällen ist die Abteilung Umwelt ermächtigt, den massgebenden Ansatz herabzusetzen oder zu erhöhen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Abfälle, welche nicht nach den Bestimmungen in Art. 1 bis 4 zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden nicht entsorgt. Die Verursacher können verzeigt werden.

Die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Rüti (Rüti-Sack) sowie die Sperrgutmarken können bei den vorgesehenen Verkaufsstellen bezogen werden und sind bis auf deren Widerruf gültig.

~~Dieses geänderte Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Mai 2016 genehmigt. Es tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.~~

Gemeinderat Rüti

Mit Beschluss vom 25.11.2025 vom Gemeinderat Rüti genehmigt und per 1.1.2026 in Kraft gesetzt.